

Aktenzeichen:

8 RV 981/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt

In Sachen

a) dem Revisions-
kläger am
14.8.1964

b) dem Revisions-
beklagten am
16.8.1964

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß §§
165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgc-
setzes ohne mündliche Verhandlung am 11. Juni 1964
unter Mitwirkung von

Senatspräsident	S t e n g e l	
	als Vorsitzendem,	
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s	und
Bundesrichter	P e t e r s e n	
	als weiteren Berufsrichtern,	
Bundessozialrichter	L o r e n z	und
Bundessozialrichterin	Dr. K a y s e r	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen in Celle vom 23. Juni
1961 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1895 geborene Kläger bezog bis Ende Januar 1945 wegen seiner Verwundungsfolgen aus dem ersten Weltkrieg "Verkürzung des linken Beines und Steifheit im Fußgelenk" eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. Zu Beginn des Jahres 1945 wurde er in seiner Heimat Schlesien zum Volkssturm einberufen, geriet im Februar 1945 in russische Kriegsgefangenschaft und wurde anschließend der polnischen Besatzungsmacht übergeben. Nach dreimonatiger Gefängnishaft und nachfolgender Arbeit in einem Kohlenbergwerk erkrankte er und wurde drei Monate lang in einem Krankenhaus in Tarnowitz stationär behandelt. Im Oktober 1945 wurde er aus dem polnischen Gewahrsam entlassen.

Im Juni 1947 beantragte der Kläger die Wiederzahlbarmachung seiner Versorgungsbezüge sowie die zusätzliche Anerkennung der Schädigungsfolgen, die er sich im zweiten Weltkrieg und in der Kriegsgefangenschaft zugezogen habe. Nach Untersuchung und Begutachtung in der Landeskrankenanstalt Klein Bülten (Gutachten vom 20. Oktober 1947) erkannte die Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 27. August 1948 nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 (SVD 27) "Schußbruch des linken Fußgelenkes mit völliger Versteifung des Gelenks, Herzmuskelschaden, Kreislaufschwäche und Ischias rechts" als Folgen des militärischen Dienstes an und bewilligte dem Kläger wegen dieser Gesundheitsstörungen vom 1. August 1947 an eine Rente nach einer MdE um 50 v.H.

Auf den Erhöhungsantrag vom Juni 1949 erkannte die Verwaltungsbehörde auf Grund der Nachuntersuchungen im August und November 1949 mit Rentenänderungsbescheid vom 28. März 1950 vom 1. Juli 1949 an eine Rente nach einer MdE um 70 v.H. zu; als Schädigungsleiden wurden aner-

- 3 -



- 3 -

kannt: "1) chronisch-verbildende Hüftgelenksentzündung beiderseits im Sinne der Verschlimmerung, 2) Hüftnervenentzündung rechts im Sinne der Verschlimmerung, 3) Schwerhörigkeit links nach chronischer Mittelohrentzündung, 4) Knochenverletzung des linken unteren Augenbrauenbogens, 5) Versteifung des Fußgelenks mit Verkürzung des linken Beines"; dabei wurde gleichzeitig festgestellt, daß eine Herz- und Kreislauferkrankung nicht mehr vorliege.

Der Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 22. Oktober 1951 übernahm diese Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen sowie die Rente nach einer MdE um 70 v.H. Dieser Bescheid ist rechtsverbindlich geworden.

Mit Schreiben vom 14. Januar 1953 beantragte der Kläger eine versorgungsärztliche Nachuntersuchung, da sich nach einer Bescheinigung seines behandelnden Arztes Dr. Petzoldt vom gleichen Tage sein Gesundheitszustand verschlechtert habe und er pflegebedürftig sei. Auf Grund der Nachuntersuchung kam der Chirurg Dr. ~~Bernhard~~ in seinem Gutachten vom 7. Januar 1954 zu dem Ergebnis, das Hüftgelenksleiden des Klägers sei anlagebedingt und kein Schädigungsleiden, es sei deshalb fälschlicherweise als solches anerkannt worden; allenfalls liege eine einmalige Verschlimmerung durch den Wehrdienst vor, die eine Erhöhung der MdE durch weitere Verschlimmerungen nicht rechtfertige. Daran ändere auch nichts, daß der Kläger jetzt pflegebedürftig sei, da das Endstadium einer Arthrosis deformans erreicht sei, für die aber nur ein geringer Teil als Schädigungsleiden angesprochen werden könne. Die durch Schädigungsfolgen bedingte MdE belaufe sich wie bisher auf 70 v.H. Hierauf lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) mit Bescheid vom 12. Mai 1954 die Rentenerhöhung ab, weil

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die zunehmende Verschlimmerung des beiderseitigen Hüftgelenksleidens mit Ereignissen des Wehrdienstes (der Kriegsgefangenschaft) nicht in Beziehung gebracht werden könne, sondern dem schicksalhaften Verlauf des dem Grunde nach anlagebedingten Leidens entspreche.

Der Kläger erhob Widerspruch gegen diesen ablehnenden Bescheid; nach dem Gutachten des Chirurgen Dr. H----- vom 1. Juni 1954 spreche der Befund hinsichtlich der völligen Versteifung beider Hüftgelenke gegen die Annahme eines anlagebedingten Leidens; die Verschlimmerung und auch die bestehende Pflegebedürftigkeit müßten deshalb auf wehrdienstbedingte Einflüsse zurückgeführt werden. Mit Bescheid vom 15. März 1955 wies das Landesversorgungsamt den Widerspruch zurück.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Hildesheim hat der Kläger wiederum eine zu seinen Gunsten sprechende Stellungnahme des Chirurgen Dr. H----- (vom 27. April 1955) vorgelegt; der Beklagte hat mit dem auf § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (VerwVG) gestützten Teilberichtigungsbescheid vom 14. März 1956 die dem Kläger früher erteilten Bescheide und insbesondere den Umanerkennungsbescheid nach dem BVG insoweit aufgehoben, als mit ihnen eine "chronisch-verbildende Hüftgelenksentzündung beiderseits" und eine "Hüftnervenentzündung rechts" als Schädigungsfolgen anerkannt worden sind. Die Anerkennung dieser Leiden sei im Zeitpunkt des Erlasses der in Frage stehenden Bescheide zweifelsfrei tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen, für die weiter anzuerkennenden Gesundheitsstörungen "Schwerhörigkeit links nach chronischer Mittelohrentzündung, Knochenverletzung des linken Augenbrauenbogens und Versteifung des Fußgelenks mit Verkürzung des linken Beines" betrage die MdE 40 v.H. Dieser Berichtigungsbescheid ist nach § 96

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum Gegenstand des Verfahrens geworden. Der Kläger hat ein weiteres Gutachten des Chirurgen Dr. H--- (vom 6. August 1956) vorgelegt, das SG hat den Oberreg.Med.Rat Dr. Z----- in der mündlichen Verhandlung am 27. August 1957 gutachtlich gehört. Mit Urteil vom gleichen Tage hat es den Bescheid vom 12. Mai 1954, den Widerspruchsbescheid vom 15. März 1955 und den Teilberichtigungsbescheid insoweit aufgehoben, als es den Beklagten verurteilt hat, 1) beim Kläger weiterhin zusätzlich "chronisch-verbildende Hüftgelenksentzündung beiderseits und Hüftnervenentzündung rechts" im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolgen anzuerkennen, 2) dem Kläger Rente nach einer MdE um 70 v.H. über den Zeitpunkt der Herabsetzung hinaus weiterzuzahlen, 3) dem Kläger vom 1. Januar 1953 an die einfache Pflegezulage in der jeweils zuständigen Höhe zu zahlen; im übrigen hat das SG die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und geltend gemacht, Ursache für den jetzt bestehenden Zustand des Klägers hinsichtlich des Hüftleidens sei die schicksalhafte Weiterentwicklung des anlagebedingten Leidens; das SG habe deshalb die MdE des Klägers mit 70 v.H. zu hoch bewertet. Die Hilflosigkeit sei nicht durch Schädigungsfolgen hervorgerufen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat von der Chirurgischen Klinik des Krankenhauses der Stadt Braunschweig (Dr. Surén, Dr. Schmidt) und von der Chirurgischen Universitätsklinik in Göttingen (Dr. Poppe, Dr. Gregl) weitere fachärztliche Gutachten eingeholt; es hat mit Urteil vom 23. Juni 1961 die Berufung des Beklagten für teilweise begründet gehalten und das Urteil des SG wie folgt geändert:

"1) Hüftnervenentzündung ist lediglich bis zum 1.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

März 1959 Schädigungsfolge im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes;

- 2) ein Anspruch auf Gewährung von Pflegezulage besteht nicht".

Das LSG hat ausgeführt: Der Gesundheitszustand des Klägers habe sich weiter verschlimmert. Da eine Hüftnervenentzündung nicht mehr festgestellt werden könne, seien seine jetzige Arbeitsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit nach übereinstimmender Auffassung der gehörten Gutachter im wesentlichen die Folge der weit fortgeschrittenen chronisch-verbildenden Hüftgelenkserkrankung. Trotz dieser Verschlimmerung seit der letzten Rentenfeststellung habe der Kläger jedoch keinen Anspruch auf eine Neufeststellung, da die Verschlimmerung auf einem schicksalsmäßigen Fortschreiten der Hüftgelenkserkrankung beruhe; bei dieser handele es sich nach den überzeugenden Ausführungen der Gutachten Dr. ~~P~~ und Dr. ~~G~~ um ein auf innerkörperlichen Ursachen beruhendes Leiden, das äußeren Einflüssen nicht zugänglich sei. Selbst wenn man aber annehmen wolle, daß das Leiden durch den kurzfristigen Wehrdienst und die Einwirkungen der anschließenden russischen und polnischen Kriegsgefangenschaft beeinflusbar gewesen und insoweit verschlimmert worden sei, habe diese Verschlimmerung für die weitere Fortentwicklung des an sich schicksalsbedingten Leidens keine entscheidende Rolle gespielt; sie sei einmalig und abgrenzbar gewesen. Eine Pflegezulage stehe dem Kläger deshalb nicht zu, weil die bestehende Hilflosigkeit nicht die Folge einer Schädigung sei. Zwar mögen sowohl die Anlage des Leidens als auch die im Wehrdienst und in der Kriegsgefangenschaft eingetretene Verschlimmerung im philosophischen Sinn Ursachen für den jetzigen Zustand und die damit verbundene Hilflosigkeit sein; dem Wehrdienst des Klägers und seiner Kriegsgefangenschaft komme aber eine überwiegende Bedeutung - im Sinne der Rechtsprechung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Bundessozialgerichts - nicht zu. Vielmehr hätten, das sei auch die Auffassung der Gutachter Dr. P~~----~~ und Dr. G~~----~~, die Einwirkungen von Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft nur eine untergeordnete Rolle gespielt; das ergebe sich schon daraus, daß es sich nur um eine einmalige und abgrenzbare Verschlimmerung gehandelt habe.

Hinsichtlich des Teilberichtigungsbescheides vom 14. März 1956 hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß dieser in seiner ursprünglichen Form einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalte. Die Versorgungsbehörde habe die Anerkennung des im Sinne der Verschlimmerung anerkannten Hüftgelenksleidens nicht im vollen Umfange beseitigen dürfen. Es müsse vielmehr bei der Anerkennung dieses Leidens im Sinne der Verschlimmerung verbleiben. Auch die Anerkennung der Hüftnervenentzündung rechts zum Zeitpunkt der Erteilung des Teilberichtigungsbescheides sei rechtswidrig, denn erst im Februar 1959 sei eindeutig festgestellt worden (Dr. Suren), daß Anzeichen einer früheren Hüftnerven-erkrankung nicht mehr vorlägen. Schließlich sei die frühere Bemessung der MdE des Klägers (70 v.H.) nicht zweifelsfrei unrichtig; es müsse daher bei dieser MdE verbleiben. Wegen der Frage der Berichtigung der MdE bei einem Verschlimmerungsanteil hat das LSG Revision zugelassen.

Gegen dieses ihm am 15. August 1961 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 13. September 1961 Revision eingelegt und diese am 11. Oktober 1961 begründet. Er wendet sich nicht gegen die vom LSG festgestellte Höhe der MdE (70 v.H.); ebensowenig bemängelt er die Entscheidung des Berufungsgerichts, soweit dieses die Aberkennung der Hüftnervenentzündung rechts für gerechtfertigt und nur für die Zeit vor dem 1. März 1959 für rechtswidrig gehalten hat. Er wendet sich vielmehr - mit der Rüge der Verletzung des § 1 Abs. 3 BVG - lediglich gegen die Versagung der

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

Pflegezulage, nachdem das LSG seine völlige Arbeitsunfähigkeit, Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit selbst festgestellt habe; es treffe nicht zu, daß dieser Gesundheitszustand im Sinne des § 35 BVG nicht überwiegend auf wehrdienstbedingte Umstände zurückzuführen sei. Daß ergebe sich schon daraus, daß das LSG die Höhe des Verschlimmerungsanteils des bestehenden Hüftgelenksleidens mit 50 v.H. - bei einer Gesamt-MdE um 70 v.H. - bewertet habe.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 23. Juli 1961 die Berufung des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen,
hilfsweise,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 23. Juni 1961 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

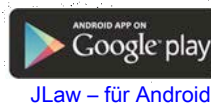
Nach den Ausführungen des Klägers solle der Streit im Revisionsverfahren ausschließlich um die Gewährung der Pflegezulage gehen. Hierbei verkenne er jedoch die Prozeßlage insoweit, als das LSG die Revision wegen des geltend gemachten Anspruchs auf Pflegezulage gar nicht zugelassen habe. Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils gehe eindeutig hervor, daß die Zulassung auf die mit Bescheid vom 14. März 1956 vorgenommene Berichtigung der MdE nach § 41 VerwVG beschränkt sein solle. Die Revision des Klägers sei deshalb nicht statthaft; im übrigen sei sie auch nicht begründet.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die bereits dargelegte Auffassung des Beklagten, daß die Revision nicht statthaft sei, trifft zu, die Revision ist nicht statthaft.

Zwar kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 3, 135, 138, 139; BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 51 Nr. 170) die Zulassung der Revision nicht auf die Entscheidung bestimmter Rechtsfragen (oder einer Rechtsfrage) beschränkt werden; eine solche Beschränkung der Zulassung wäre unwirksam und würde das angefochtene Urteil im vollen Umfang nachprüfbar machen. Denn ebenso wie in den Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit und der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind auch im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit Ansprüche, nicht Rechtsfragen, Gegenstand des Verfahrens, so daß auch das Revisionsgericht über den konkreten Rechtsstreit und nicht über eine abstrakte Rechtsfrage entscheiden muß (BSG 3, 135, 138, 139).

Demgegenüber ist die Beschränkung der Zulassung auf einen bestimmten Anspruch zulässig. Nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG hat das LSG die Revision zuzulassen, wenn über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, oder wenn es von einer Entscheidung des BSG abweicht. Der Wortlaut dieser Vorschrift spricht weder für noch gegen eine Beschränkbarkeit der Revisionszulassung; die Worte "Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung" beziehen sich eindeutig auf die Voraussetzungen der Revisionszulassung, nicht auch auf die Möglichkeit einer Beschränkung der Zu-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

lassung auf solche Rechtsfragen. Die Möglichkeit, die Zulassung zu beschränken, ergibt sich aber aus dem Sinn und Zweck der Zulassungsrevision. Das Erfordernis der Zulassung bezweckt, vom Revisionsgericht alle nicht unbedingt im Interesse der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung notwendige Arbeit fernzuhalten. Daraus folgt ohne weiteres, daß das Berufungsgericht befugt sein muß, die Zulassung insoweit zu beschränken, als im Interesse der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts eine höchstrichterliche Klärung erforderlich ist. Dem steht auch nicht entgegen, daß es im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit noch die Verfahrensrevision (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und die sog. Kausalitätsrevision (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) gibt; denn diese Revisionen dienen anderen Zwecken als die Zulassungsrevision (BSG aaO).

Hiernach muß das Revisionsgericht bei einer nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassenen Revision prüfen, ob das Berufungsgericht die Revision in vollem Umfang (gegebenenfalls unter - unzulässiger - Beschränkung auf die Entscheidung einer bestimmten Rechtsfrage) oder nur - zulässig - auf einen bestimmten Anspruch beschränkt zugelassen hat. Dabei ist der Umfang der in der Urteilsformel ausgesprochenen Zulassung durch Heranziehung des sonstigen Urteilsinhalts, vor allem der Entscheidungsgründe, zu ermitteln, wenn die Zulassung in der Urteilsformel für sich allein keinen hinreichenden Aufschluß gibt.

Im vorliegenden Fall enthält die Urteilsformel den Anspruch des LSG "die Revision wird zugelassen", ohne hierbei über den Umfang der Zulassung etwas auszusagen. Aus den Entscheidungsgründen des Urteils ergibt sich aber ebenso unbedenklich wie aus der Begründung für die

- 11 -



- 11 -

Zulassung - "der Senat hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen, da die Frage der Berichtigung der MdE bei einem Verschlimmerungsanteil eines Schädigungsleidens höchststrichterlich noch nicht entschieden ist" -, daß das LSG die von ihm ausgesprochene Zulassung auf den Anspruch des Beklagten auf Berichtigung hat beschränken wollen und auch beschränkt hat. Im ersten Teil der Entscheidungsgründe seines Urteils hat es sich mit dem vom Kläger im Januar 1953 gestellten Antrag auf Neufeststellung seiner Versorgungsbezüge wegen Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen und auf Pflegezulage auseinandergesetzt und entschieden, daß sich die im Sinne der Verschlimmerung anerkannten Schädigungsfolgen nicht verschlimmert haben und daß die bestehende Pflegebedürftigkeit nicht auf die anerkannten Schädigungsleiden zurückzuführen ist. Unabhängig von diesen Fragen im ersten Teil hat es sich sodann in einem zweiten Teil der Entscheidungsgründe mit dem Berichtigungsbescheid vom 14. März 1956 befaßt. Es hat dazu mit näherer Begründung ausgeführt, die Anerkennung des beim Kläger bestehenden Hüftgelenksleidens im Sinne der Verschlimmerung sei entgegen der Auffassung des Beklagten nicht unzweifelhaft falsch gewesen, deshalb müsse es bei dieser Anerkennung verbleiben; auch die Aberkennung der Hüftnervenentzündung schon zum Zeitpunkt der Erteilung des Berichtigungsbescheides habe nicht erfolgen dürfen, da Anzeichen für dieses Leiden erst seit Februar 1959 nicht mehr erkennbar gewesen seien. Zur Frage der Höhe des Grades der MdE schließlich hat das LSG hier - aber auch nur wieder bei seiner Auseinandersetzung mit dem Berichtigungsbescheid - dargelegt, daß die Verschlimmerungsfolgen der "chronisch-verbildenden Hüftgelenksentzündung beiderseits" und der Hüftnervenentzündung rechts" bei der Anerkennung durch die Verwaltungsbehörden offenbar zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

treffend, jedenfalls nicht außer jedem Zweifel falsch, mit 60 v.H. bewertet worden seien, so daß unter Berücksichtigung des Wegfalls der Hüftnervenentzündung als Schädigungsleiden der Verschlimmerungsanteil des weiter anzuerkennenden Hüftgelenksleidens "aus rechtlichen Gründen" weiterhin mit 50 v.H. bewertet werden müsse; das ergebe im Hinblick auf die übrigen anerkannten Schädigungsfolgen (mit einer MdE um 30 + 10 v.H.) die früher festgestellte und vom SG bestätigte Gesamt-MdE um 70 v.H.

Bei dieser Sachlage kann nach der Überzeugung des erkennenden Senats kein Zweifel darüber bestehen, daß das LSG die Revision wegen der "Frage der Berichtigung der MdE bei einem Verschlimmerungsanteil eines Schädigungsleidens" allein im Hinblick auf den Berichtigungsanspruch des Beklagten und nicht wegen des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Erhöhung des Grades seiner MdE (und auf Erhöhung seiner Versorgungsbezüge) und auf Gewährung der Pflegezulage zugelassen hat. Das LSG hätte, wenn es allein über die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche - Erteilung eines Neufeststellungsbescheides mit Gewährung auch einer Pflegezulage - und nicht auch über den zum Gegenstand des Verfahrens gewordenen Berichtigungsbescheid des Beklagten vom 14. März 1956 zu entscheiden gehabt hätte, nach dem Inhalt seines Urteils die Revision nicht zugelassen; es hat die Zulassung der Revision auf den Berichtigungsanspruch des insoweit durch das angefochtene Urteil auch beschwerten Beklagten beschränkt. Das aber hat zur Folge, daß die auf § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG gestützte Revision des Klägers wegen seines geltend gemachten Anspruchs auf Pflegezulage nicht statthaft ist.

- 13 -



- 13 -

Verfahrensverstöße des Berufungsgerichts im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, die die Revision gegebenenfalls statthaft machen könnten, hat der Kläger nicht gerügt. Soweit er eine Verletzung des materiellen Rechts (§ 1 Abs. 3 BVG) geltend macht und dabei ausführt, entgegen der Auffassung des LSG sei das bestehende und als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung weiterhin anerkannte Hüftgelenksleiden entweder schon allein, mindestens aber zusammen mit den übrigen Schädigungsleiden die wesentliche Bedingung (oder eine der wesentlichen Bedingungen) für den Eintritt der festgestellten Hilflosigkeit, so kann diesem Vorbringen entnommen werden, daß er eine Verletzung des Gesetzes bei Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG rügen will. Auch diese Rüge ist nicht geeignet, die Revision statthaft zu machen. Der Ursachenbegriff im § 35 BVG entspricht der im Versorgungsrecht allgemein geltenden Kausalitätsnorm; deshalb kommt es bei Prüfung des Anspruchs auf Pflegezulage allein darauf an, ob die anerkannten Schädigungsfolgen die wesentliche Bedingung oder eine der wesentlichen Bedingungen für den Eintritt der - festgestellten - Hilflosigkeit und damit alleinige Ursache oder Mitursache der Hilflosigkeit sind (BSG 13, 40, 41). Von diesem Ursachenbegriff im § 35 BVG ist das LSG ohne Rechtsirrtum ausgegangen und hat ausgeführt, im Falle des Klägers möge zwar zutreffen, daß sowohl die Anlage des Hüftgelenksleidens als auch die in Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft eingetretene einmalige Verschlimmerung Ursachen im philosophischen Sinne für die bestehende Hilflosigkeit seien. Das aber reiche nicht aus, um die durch Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft eingetretene Verschlimmerung des Anlageleidens nun auch als Ursache in Rechtssinne für die Hilflosigkeit anzusehen; denn Ur-

- 14 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

sachen im Rechtssinne seien nur diejenigen Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hätten (vgl. BSG 1, 150). Das sei aber, was die Hilflosigkeit des Klägers betreffe, hinsichtlich der durch Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft eingetretenen einmaligen Verschlimmerung des Hüftgelenksleidens nicht der Fall. Diese Feststellung des Berufungsgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn bei seiner von der Revision nicht angegriffenen Würdigung der ihm vorliegenden Beweisunterlagen hat es sich auf das Gutachten der Dres. Poppe und Gregl gestützt, nach deren medizinisch-wissenschaftlicher Auffassung die Einwirkungen von Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft auf den jetzt bestehenden, für die Hilflosigkeit des Klägers verantwortlichen Endzustand des Hüftgelenksleidens nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben, während - als wesentliche Bedingung für den Eintritt der Hilflosigkeit - der schicksalsmäßige und degenerative Charakter der Hüftgelenkserkrankung mit ihrer Neigung, "erst bei alten und älteren Menschen - wie hier der Kläger - als Späterscheinung zur Beobachtung zu kommen", im Vordergrund steht. Damit kann die anerkannte einmalige Verschlimmerung des Hüftgelenksleidens gegenüber der schicksalsmäßigen und degenerativen Anlage, der als wesentliche Bedingung für den Eintritt der Hilflosigkeit des Klägers die alleinige, mindestens aber eine überwiegende Bedeutung zukommt, weder als Ursache noch als - annähernd gleichwertige - Mitursache im Sinne des Versorgungsrechts angesehen werden. Das LSG hat deshalb bei Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG das Gesetz nicht verletzt.

Nach alledem ist die Revision des Klägers nicht statt-

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

haft. Sie war nach der Vorschrift des § 169 Satz 2 SGG
als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden An-
wendung des § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)